

Merkblatt zum Vordruck

Die Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die vom Versorgungsunternehmen EWR GmbH oder anderen zuständigen Wasserwerken im Veranlagungszeitraum gelieferte Frischwassermenge. Hinzu kommt die Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, z.B. Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen. Diese für Ihr Grundstück insgesamt ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich als in die öffentliche Abwasseranlage, abflusslosen Sammelgrube oder einem Gewässer eingeleitete Schmutzwassermenge und wird bei der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt. Grundstückseigentümer die eine Kleinkläranlage betreiben, brauchen keinen geeichten Wasserzähler einbauen, weil nach dem Ausführungsmaßstab abgerechnet wird. Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden gemäß §2 Abs. 6 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Remscheid. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die im Wasserversorgungssystem fest installiert sind.

Zapfventil- oder Zapfhahnzähler sind nur zulässig, wenn diese verplombt sind. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Der Zähler ist vor Ablauf der Eichdauer (i.d.R. 6 Jahre) neu zu eichen oder auszutauschen. Anschließend muss der Wasserzähler mit dem Formular „Antrag auf Reduzierung der Abwassermenge“ bei der TBR angemeldet werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Befüllung von privaten Schwimmbädern, Swimmingpools etc. mit Frischwasser über einen geeichten Wasserzähler zur „Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen“ nicht zulässig ist. Schwimmbadwasser muss nach dem Gebrauch in die öffentliche Abwasseranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube eingeleitet werden.

Zu Ihrer Information ist der oben erwähnte §2 Abs. 6 der Entwässerungsgebührensatzung nachfolgend abgedruckt:

„Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid - Technische Betriebe Remscheid (TBR) - zu stellen. Sollten keine Absetzungsmengen im Ablesezeitraum anfallen, so ist auch dies der Stadt Remscheid -Technische Betriebe Remscheid - unter Einhaltung der zuvor genannten Frist schriftlich mitzuteilen (Leermeldung). Der Nachweis der abzugsfähigen Abwassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Gebührenschuldner muss diesen Nachweis durch von der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - als zuverlässig anerkannte, geeichte, fest installierte Wassermesser führen. Die Wassermesser sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, bei der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - anzumelden, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Für die Anmeldung ist der entsprechende Vordruck der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - zu verwenden. Die Wassermesser können von der Stadt - Technische Betriebe Remscheid - überwacht werden.“